



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **21. März 2013**

Nummer **03**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 11 | Amtliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht | 18 - 20 |
| 12 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch „ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 21 - 22 |

- | | | |
|----|---|---------|
| 13 | Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der
Satzung „Horst“ („Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6
Baugesetzbuch) | 23 - 24 |
| 14 | Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung der
Satzung „Werlte“ („Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6
Baugesetzbuch) | 25 - 26 |
| 15 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der
Appelhülsener Str.“ gemäß §10 BauGB der Gemeinde Nottuln
mit Begründung | 27 - 29 |
| 16 | Amtliche Bekanntmachung
über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bau- und
Gartenmarkt“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 30 - 31 |
| 17 | Amtliche Bekanntmachung
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 32 - 33 |
| 18 | Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das
Haushaltsjahr 2013 | 34 - 38 |
| 19 | Amtliche Bekanntmachung
2. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln
für das Haushaltsjahr 2013
nach den geltenden Vorschriften | 39 |

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

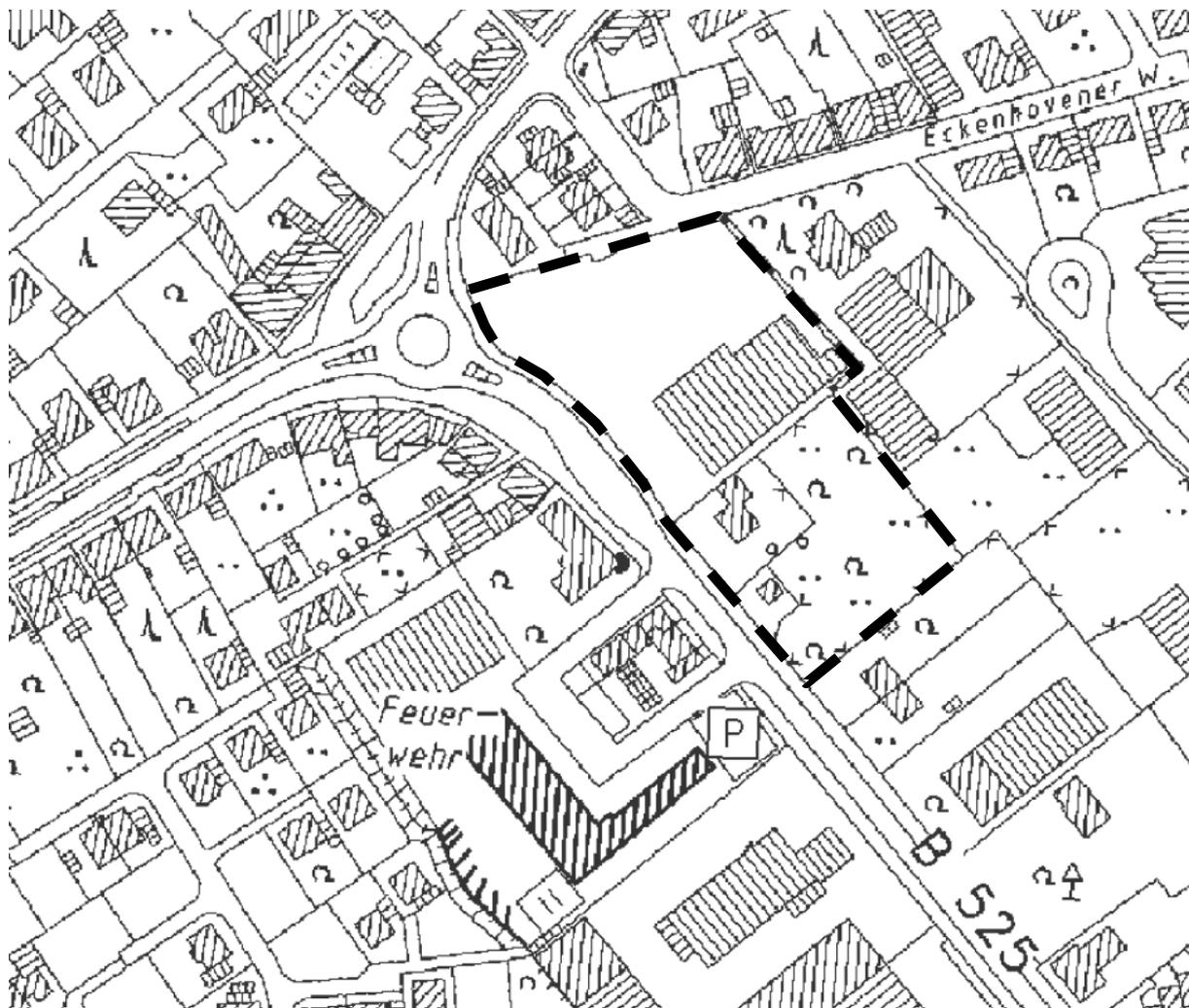
20	Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2011	40 - 46
21	Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2010	47 - 50
22	Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2010	51
23	Amtliche Bekanntmachung Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln IX Appelhülsen ein.	52
24	Amtliche Bekanntmachung der im Monat Januar 2013 bei der Gemeinde Nottuln als gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände	53

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 11.12.2012 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 74. Flächennutzungsplanänderung am 05.03.2013 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Mauritzstraße (B 525) / Appelhülsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



■ Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 74. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

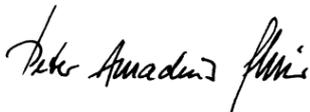
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,

-
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 14.03.2013

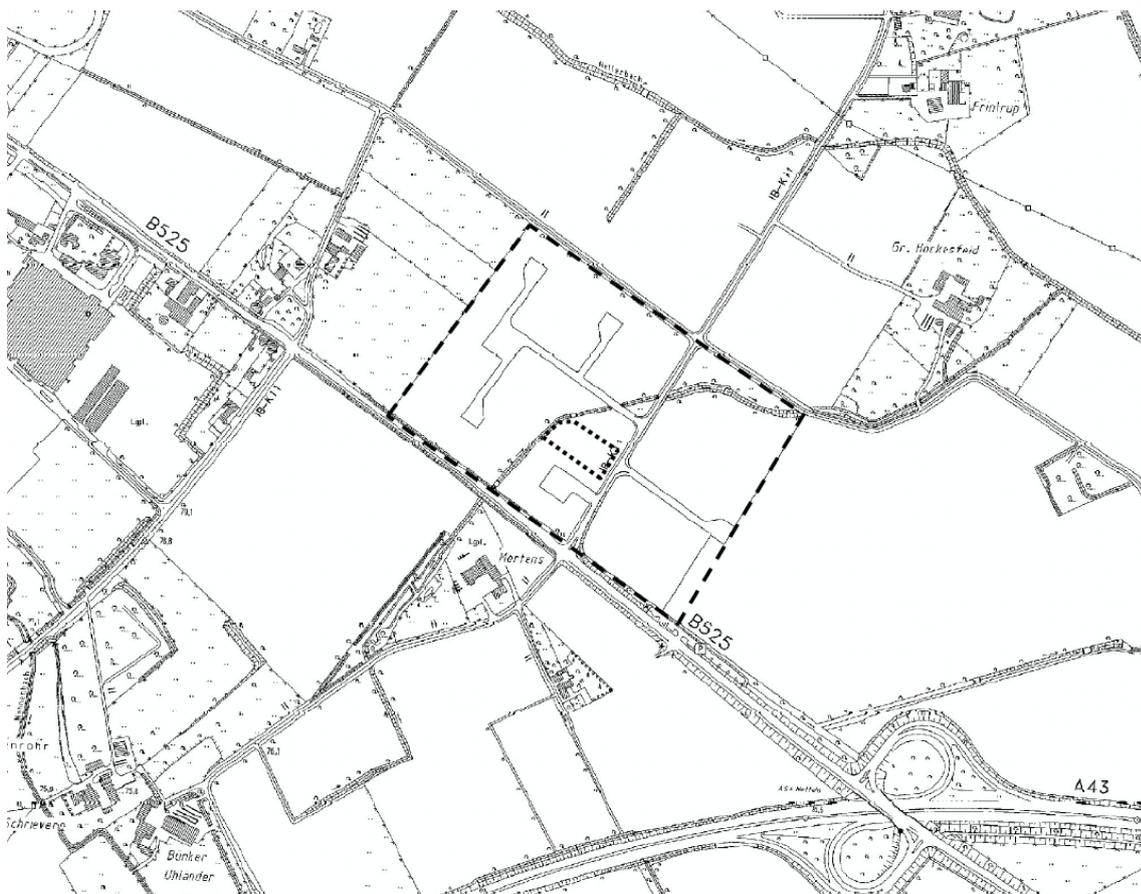


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ vom 04.04.2013 bis zum 03.05.2013 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Der Änderungsbereich bzgl. des Einzelhandels grenzt an die Kreisstraße 11, der Änderungsbereich bzgl. der Gestaltungsfestsetzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



ohne Maßstab

- — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
- Änderungsbereich der 5. Änderung bzgl. Einzelhandel

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Änderungsbereich zuzulassen sowie eine Gestaltungsfestsetzung im gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **04.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8. 30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 14.03.2013



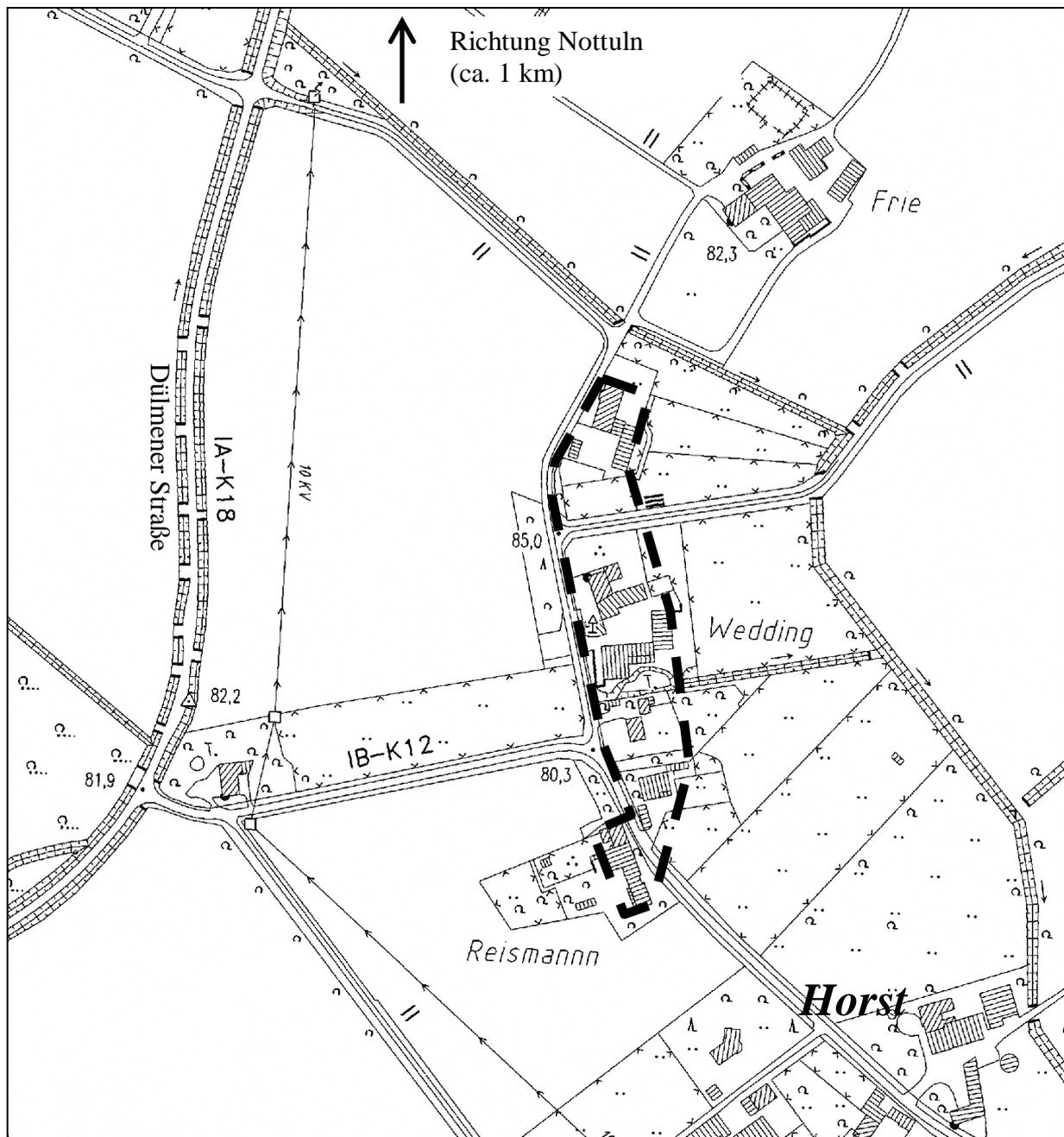
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung der Satzung „Horst“ („Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Horst“ vom 18.04.2013 bis zum 17.05.2013 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Horst“ befindet sich ca. 1 km südlich des Ortsteils Nottuln und ca. 250 m östlich der Dülmener Straße (K 18), im Norden der Bauernschaft „Horst“. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



— Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Horst“ (ohne Maßstab)

Ziel der Außenbereichsatzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs die planungsrechtliche Genehmigung von folgenden Vorhaben zu erleichtern:

1. Um- und Neubau von Gebäuden, die der gewerblichen Tierhaltung dienen.
2. Nutzungsänderung und Änderung von vorhandener Bausubstanz zu Wohnraum.

Der Satzungsentwurf sowie seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **18.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8. 30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 14.03.2013



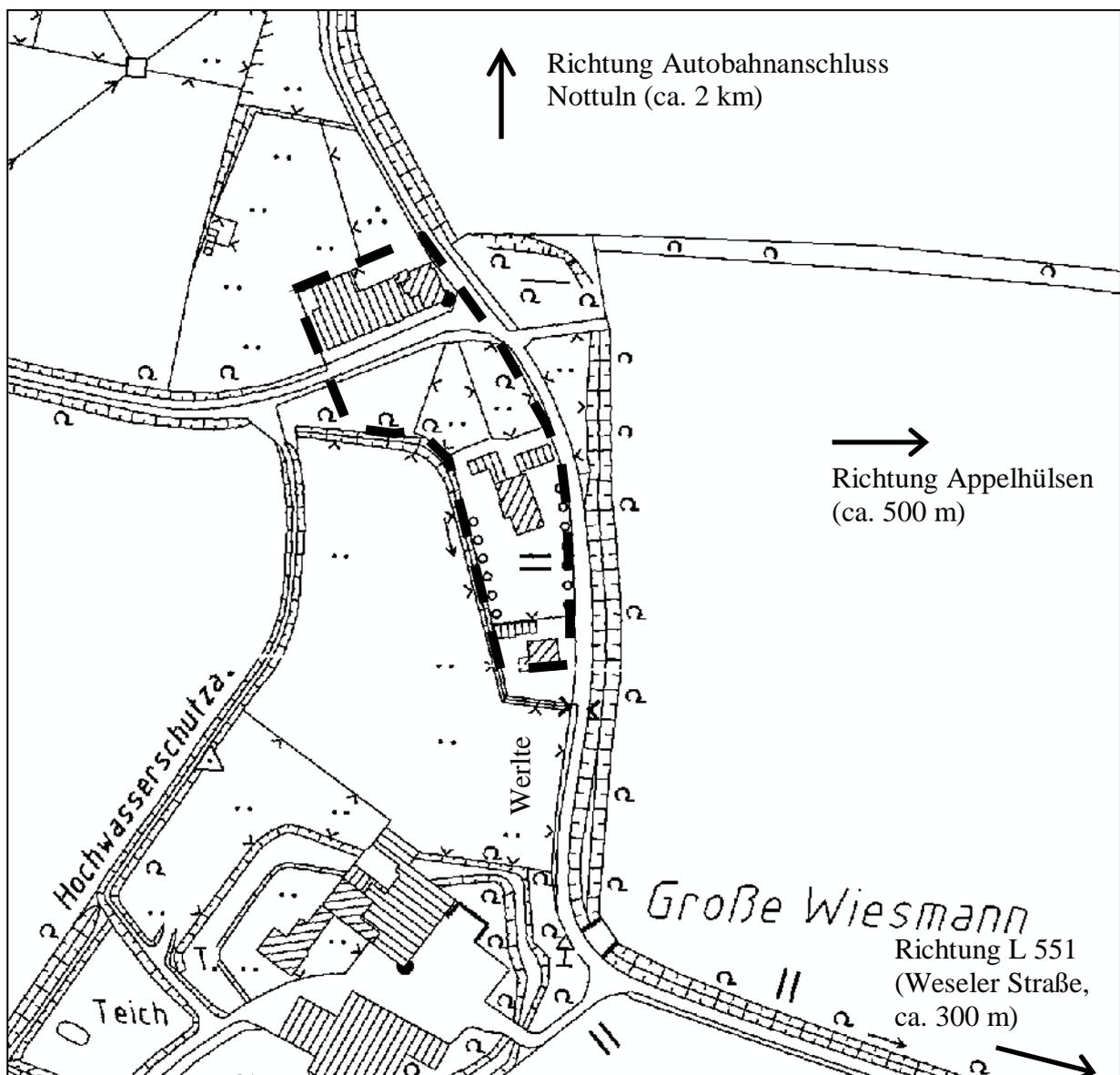
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung der Satzung „Werlte“ („Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Werlte“ vom 18.04.2013 bis zum 17.05.2013 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Werlte“ befindet sich ca. 2km südlich der Autobahnanschlussstelle Nottuln und ca. 500 m westlich des Ortsteils Appelhülsen. Er liegt westlich der Straße „Werlte“. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



█ Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Werlte“ (ohne Maßstab)

Ziel der Außenbereichsatzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs die planungsrechtliche Genehmigung von Vorhaben zu erleichtern, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Der Satzungsentwurf sowie seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **18.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8. 30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 13.03.2013



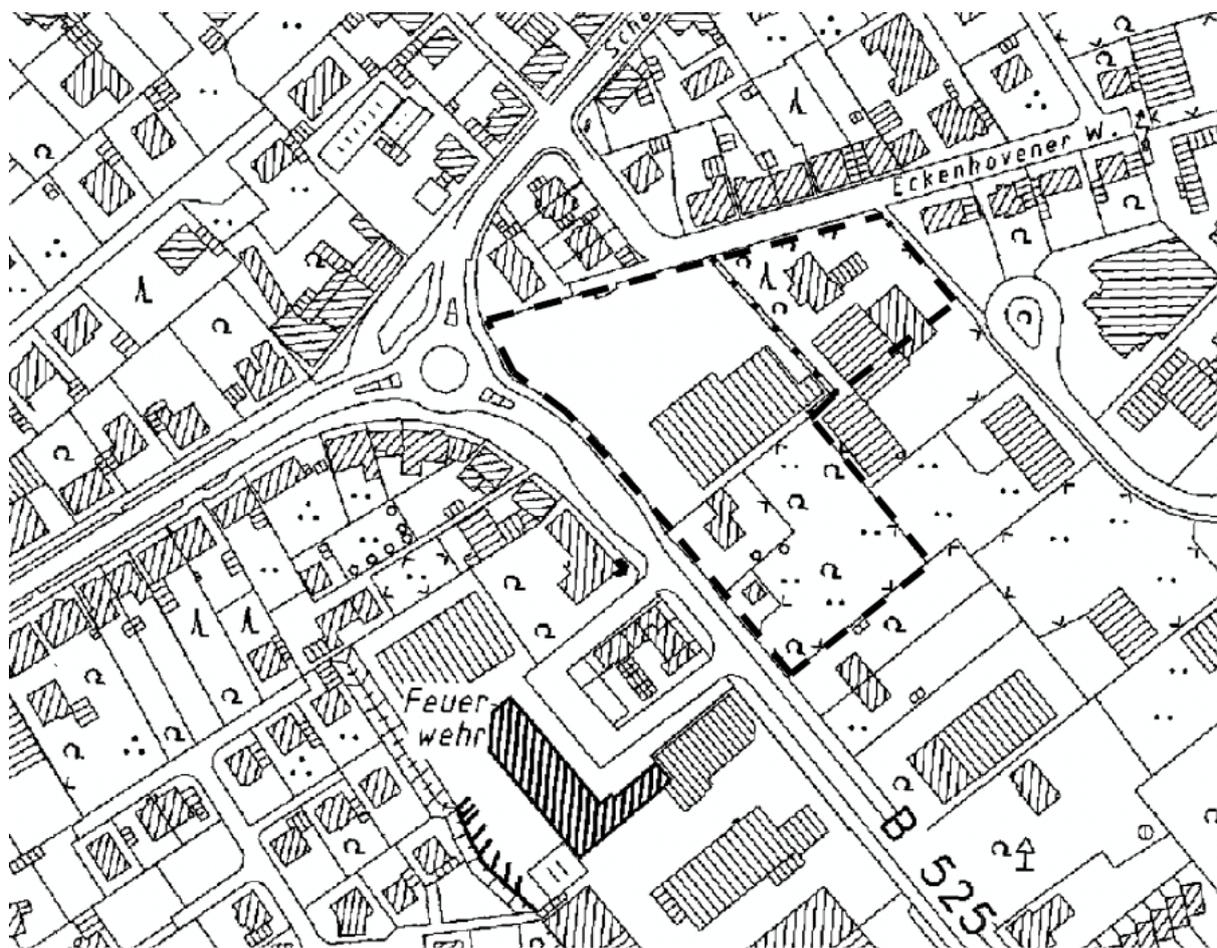
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Mauritzstraße (B 525) / Appelhülsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8. 30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 14.03.2013

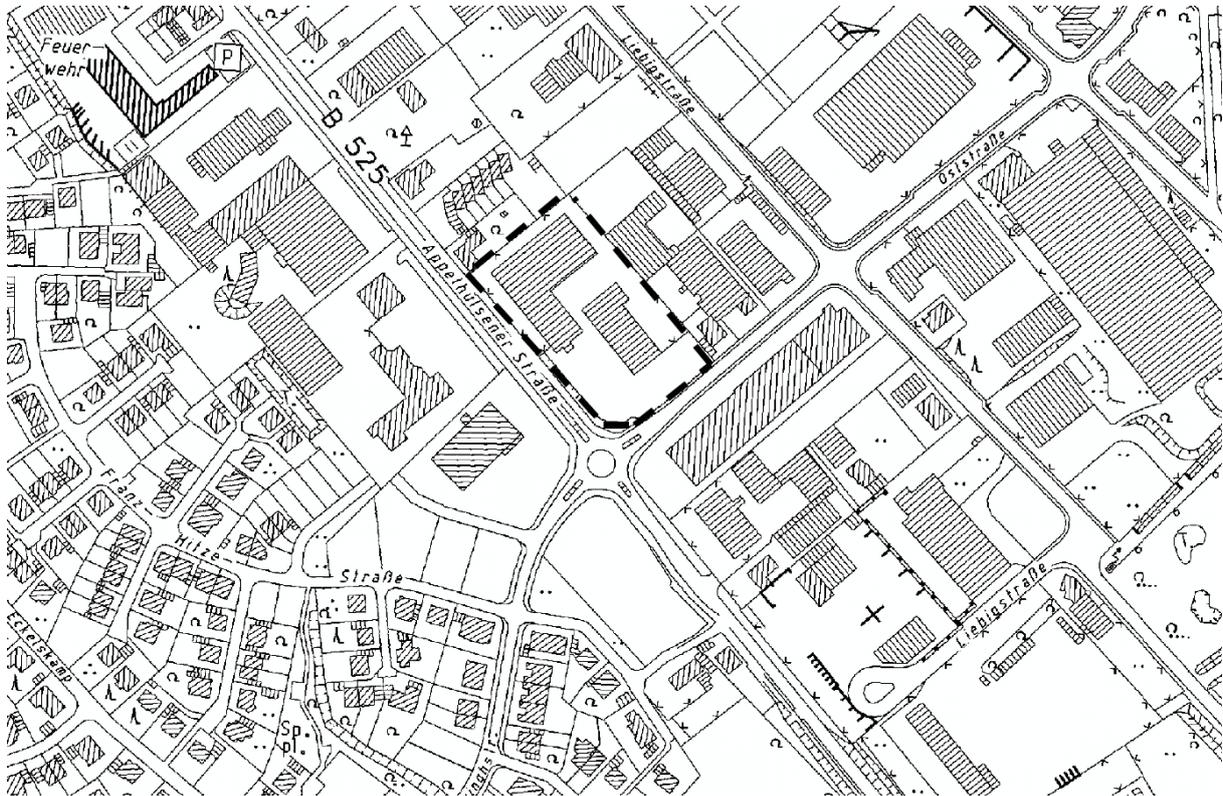


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bau- und Gartenmarkt“
(§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ vom 04.04.2013 bis zum 03.05.2013 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülseener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 „Bau- und Gartenmarkt“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung und Umstrukturierung eines Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **04.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8. 30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Altlasten, Schallimmissionen/Lärmschutz, Verkehr und Entwässerung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 12.03.2013



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

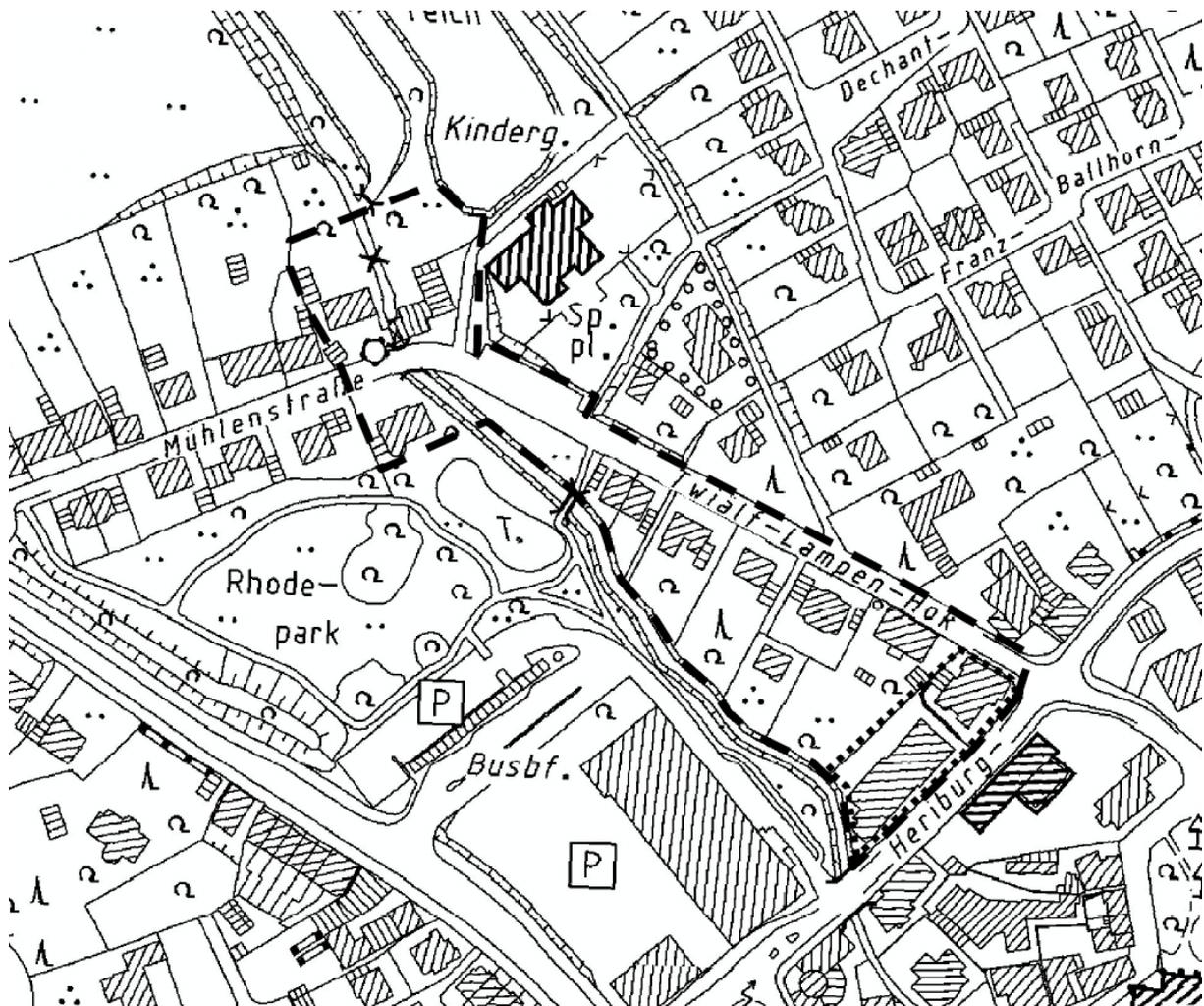
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans vom 18.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln im Bereich der Straße Twiaelf-Lampen-Hok.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs angrenzend an die Heriburgstraße.

Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- · — · Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120
- Änderungsbereich

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Ziel der Bebauungsplanänderung ist Änderung einer Gestaltungsfestsetzung zur Dachgestaltung.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 18.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8. 30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 14.03.2013



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. September 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 26.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	26.969.802	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.881.221	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.441.478	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.768.096	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.951.370	EUR
---	-----------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.503.177	EUR
---	-----------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**,

deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum

Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.911.419 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur**

Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.

2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

**2. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln
für das Haushaltsjahr 2013**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 27.02.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 18.03.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 21.03.2013 bis einschließlich 18.04.2013

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 19.03.2013

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i.V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2011

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2011 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2011 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2011 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 21.03.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags-mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 06.03.2013

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i. V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Bilanz zum 31.12.2011 - Gemeinde Nottuln

<u>AKTIVA</u>	€	€	
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		31.078,00	
1.1.2 Lizenzen		59.790,69	90.868,69
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.1.1 Grünflächen	13.281.562,62		
1.2.1.2 Ackerland	473.631,16		
1.2.1.3 Wald, Forsten	184.769,10		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.285.336,80	16.225.299,68	
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	652.632,00		
1.2.2.2 Schulen	23.971.376,23		
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.251.941,50	33.875.949,73	
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.390.863,10		
1.2.3.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.529.080,45		
1.2.3.3 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.599.547,00	41.519.490,55	
1.2.4 <i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>		44.017,00	
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>		7.800,00	
1.2.6 <i>Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		4.258.096,00	
1.2.7 <i>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>		891.798,02	
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		328.749,11	97.151.200,09
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		578.722,70	
1.3.2 <i>Sondervermögen</i>		13.811.613,42	
1.3.3 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		133.295,49	
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>			
1.3.4.1 <i>Sonstige Ausleihungen</i>		417.732,24	14.941.363,85
Summe Anlagevermögen:			112.183.432,63

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.678.437,73	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	2.678.437,73

2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände

2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	8.012,08	
2.2.1.2	Steuern	507.334,63	
2.2.1.3	Forderungen aus Transferleistungen	86.670,00	
2.2.1.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	798.014,82	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	128.160,80	
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	47.694,39	
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	478,05	
2.2.2.4	gegenüber Sondervermögen	1.458,52	
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	37.482,28	1.615.305,57
	davon aus Steuern		15.667

2.3 Liquide Mittel

6.550.144,66

Summe Umlaufvermögen:

10.843.887,96

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

481.392,84

Summe AKTIVA

123.508.713,43

Bilanz zum 31.12.2011 - Gemeinde Nottuln

PASSIVA

		€	€
1 Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	47.117.533,33	
	davon Deckungsrücklage: 807.367,08€		
1.2	Sonderrücklage	2.140.908,66	
1.3	Ausgleichsrücklage	250.187,53	
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.501.197,13	
	Summe Eigenkapital:		48.007.432,39
2 Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	23.025.873,19	
2.2	für Beiträge	16.410.828,41	
2.3	für den Gebührenaussgleich	101.172,73	
2.4	Sonstige Sonderposten	174.929,70	39.712.804,03
3 Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	11.357.734,00	
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	128.519,20	
3.3	Sonstige Rückstellungen	511.665,59	11.997.918,79

4 Verbindlichkeiten

4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
		vom öffentlichen	
	4.1.1	Bereich	8.032.745,32
		vom privaten	
	4.1.2	Kreditmarkt	7.104.566,80
4.2	Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		3.726.191,31
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		359.407,24
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		132.771,52
4.5	Sonstige Verbindlichkeiten		4.423.067,81
			23.778.750,00

5 Passive Rechnungsabgrenzung

11.808,22

Summe PASSIVA

123.508.713,43

Gesamtergebnisrechnung 2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Plan-Ansatz 2011	Nachtrag 2011	EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)	Üpl./Apl. §83 GO 2011	Mittelumverteilung (Budget §21 GemHVO)	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ist (Sp. 8 ./ Sp. 7)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Steuern und ähnliche Abgaben	17.552.238,40	17.227.110,00	381.050,00				17.608.160,00	17.875.891,13	267.731,13
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.772.120,76	7.209.550,00	-2.860.878,00				4.348.672,00	4.666.878,39	318.206,39
3 + Sonstige Transfererträge	37.298,77	3.050,00					3.050,00	6.516,13	3.466,13
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.997.595,21	2.740.656,00					2.740.656,00	2.833.471,72	92.815,72
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	590.118,08	592.153,00					592.153,00	615.903,17	23.750,17
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	777.882,47	614.980,00					614.980,00	782.325,73	167.345,73
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.468.362,64	1.512.530,00					1.512.530,00	1.967.219,41	454.689,41
8 + Aktivierte Eigenleistung	0,00	13.700,00					13.700,00	1.203,10	-12.496,90
9 +/- Bestandsveränderungen	-14.136,00						0,00	18.468,00	18.468,00
10 = Ordentliche Erträge	29.181.480,33	29.913.729,00	-2.479.828,00	0,00	0,00	0,00	27.433.901,00	28.767.876,78	1.333.975,78
11 - Personalaufwendungen	-3.900.109,78	-3.828.604,00					-3.828.604,00	-3.425.527,23	403.076,77
12 - Versorgungsaufwendungen	-540.418,40	-640.000,00					-640.000,00	-1.065.323,97	-425.323,97
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.376.636,69	-7.301.111,00				-17.317,00	-7.318.428,00	-7.213.199,19	105.228,81
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-3.705.219,08	-2.623.531,00					-2.623.531,00	-3.148.886,38	-525.355,38
15 - Transferaufwendungen	-13.652.758,10	-14.296.156,00	1.117.505,00			1.672,99	-13.176.978,01	-13.195.638,56	-18.660,55
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.294.283,75	-1.371.120,00	-15.000,00			7.956,88	-1.378.163,12	-1.550.611,42	-172.448,30
17 = Ordentliche Aufwendungen	-29.469.425,80	-30.060.522,00	1.102.505,00	0,00	0,00	-7.687,13	-28.965.704,13	-29.599.186,75	-633.482,62
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)	-287.945,47	-146.793,00	-1.377.323,00	0,00	0,00	-7.687,13	-1.531.803,13	-831.309,97	700.493,16
19 + Finanzerträge	139.374,96	148.603,00					148.603,00	227.885,98	79.282,98
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-901.962,19	-832.742,00					-832.742,00	-897.773,14	-65.031,14
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	-762.587,23	-684.139,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-684.139,00	-669.887,16	14.251,84
22 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-1.050.532,70	-830.932,00	-1.377.323,00	0,00	0,00	-7.687,13	-2.215.942,13	-1.501.197,13	714.745,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00						0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00						0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (Z. 22+25)	-1.050.532,70	-830.932,00	-1.377.323,00	0,00	0,00	-7.687,13	-2.215.942,13	-1.501.197,13	714.745,00

Gesamtfinanzrechnung 2011

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Plan-Ansatz 2011	Nachtrag 2011	EÜ aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)	Üpl./Apl. §83 GO 2011	Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortg. Ansatz/Ist (Sp.11./Sp.7)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	11	12
1 Steuern und ähnliche Abgaben	17.435.542,61	17.227.110,00	381.050,00				17.608.160,00	17.770.785,11	162.625,11
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.682.680,99	6.545.482,00	-2.860.878,00				3.684.604,00	3.575.742,93	-108.861,07
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	3.153,79	3.050,00					3.050,00	50.369,33	47.319,33
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.061.042,72	2.030.453,00					2.030.453,00	2.121.482,82	91.029,82
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	670.446,32	592.153,00					592.153,00	841.590,36	249.437,36
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	738.188,49	555.660,00					555.660,00	669.246,05	113.586,05
7 + Sonstige Einzahlungen	995.466,91	1.089.770,00					1.089.770,00	1.191.334,20	101.564,20
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	116.340,35	148.603,00					148.603,00	196.432,29	47.829,29
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.702.862,18	28.192.281,00	-2.479.828,00				25.712.453,00	26.416.983,09	704.530,09
10 - Personalauszahlungen	-3.494.721,94	-3.718.335,00					-3.718.335,00	-3.641.869,23	76.465,77
11 - Versorgungsauszahlungen	-569.060,40	-568.000,00					-568.000,00	-513.497,30	54.502,70
12 - Auszahl. Sach- und Dienstleistungen	-6.626.318,44	-7.220.991,00				26.262,16	-7.194.728,84	-6.660.150,49	534.578,35
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-902.272,33	-832.742,00					-832.742,00	-902.655,39	-69.913,39
14 - Transferauszahlungen	-13.569.790,68	-15.107.713,00	824.172,00			1.672,99	-14.281.868,01	-13.228.013,36	1.053.854,65
15 - Sonstige Auszahlungen	-1.294.450,36	-1.172.295,00	-450.000,00			7.956,88	-1.614.338,12	-1.565.277,06	49.061,06
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-26.456.614,15	-28.620.076,00	374.172,00			35.892,03	-28.210.011,97	-26.511.462,83	1.698.549,14
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	246.248,03	-427.795,00	-2.105.656,00			35.892,03	-2.497.658,97	-94.479,74	2.403.079,23
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.085.869,51	2.100.387,00					2.100.387,00	1.542.040,76	-558.346,24
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	69.913,17						172.551,30	172.551,30	
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen									
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		1.748.710,00					1.748.710,00	983.720,65	-764.989,35
22 + sonstige Investitionseinzahlungen	87.993,94	1.555.747,00					1.555.747,00	1.095.681,75	-460.065,25
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.244.776,62	5.404.844,00					5.404.844,00	3.793.994,46	-1.610.849,54
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-548.553,59	-2.505.933,00					-2.882.577,24	-2.060.748,63	801.828,61
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-254.669,85	-2.246.000,00	300.000,00			-22.226,67	-3.767.542,01	-616.784,15	3.150.757,86
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-416.483,72	-278.390,00				-63.988,51	-424.420,79	-289.249,82	135.170,97
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-15.235,93	-14.000,00			-100.301,22	-45.729,57	-17.249,18	-17.249,18	
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						-3.249,18			
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	-517.789,74	-110.600,00				99.301,90	-17.054,56	-18.743,72	-1.689,16
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.752.732,83	-5.154.923,00	300.000,00			-35.892,03	-7.108.843,78	-3.022.775,50	4.086.068,28
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-507.956,21	249.921,00	300.000,00			-35.892,03	-1.703.999,78	771.218,96	2.475.218,74
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-261.708,18	-177.874,00	-1.805.656,00				-4.201.558,75	676.739,22	4.878.297,97
33 + Aufnahme von Krediten für Investitionen								2.063.977,55	2.063.977,55
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung									
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-315.135,78	-485.269,00					-486.269,00	-2.575.326,91	-2.089.057,91
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-214.061,00	-240.647,00					-240.647,00		
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-529.196,78	-726.916,00					-726.916,00	-751.996,36	-25.080,36
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-790.904,96	-904.790,00	-1.805.656,00				-4.928.474,75	-75.257,14	4.853.217,61
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.382.957,34	6.595.627,67					6.595.627,67	6.595.627,67	
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	3.575,29							29.415,13	29.415,13
41 = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	6.595.627,67	5.690.837,67	-1.805.656,00				1.667.152,92	6.549.785,66	4.882.632,74

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2010

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2010 wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2010 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2010 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 21.03.2013 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2011

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags-mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00
Uhr	
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 06.03.2013

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i. V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Gemeinde Nottuln - Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010	2010
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.543.946,56
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.776.575,96
3. Sonstige Transfererträge	37.298,77
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.448.337,33
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	946.851,52
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	714.723,37
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.353.288,03
8. Aktivierte Eigenleistungen	68.928,11
9. Bestandsveränderungen	-142.298,73
10. Ordentliche Erträge	33.747.650,92
11. Personalaufwendungen	-5.791.875,23
12. Versorgungsaufwendungen	-540.418,40
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.911.481,99
14. Bilanzielle Abschreibungen	-4.787.911,86
15. Transferaufwendungen	-13.575.692,10
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.607.477,03
17. Ordentliche Aufwendungen	-33.214.856,61
18. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	532.794,31
19. Finanzerträge	115.194,97
20. Finanzaufwendungen	-1.229.205,72
21. Finanzergebnis	-1.114.010,75
22. Ordentliches Ergebnis	-581.216,44
23. Außerordentliche Erträge	0,00
24. Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25. Außerordentliches Ergebnis	0,00
26. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-581.216,44
27. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-85.169,98
29. Entnahmen/Zuführungen Rücklagen	0,00
30. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	-666.386,42

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

		Ergebnis Geschäftsjahr €
1.	Ordentliches Ergebnis	532.794,31
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.122.885,72
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	277.727,57
4.	-/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.310.892,13
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-941.565,43
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-323.169,67
8.	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentliche Posten	
9.	= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>1.357.780,37</u>
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	988.344,86
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.709.974,20
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-18.623,25
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	43.751,30
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-515.235,93
16.	+ Einzahlung aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	
18.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	115.194,97
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-1.229.205,72
20.	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	3.380.058,31
21.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.945.689,66</u>
22.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	
23.	- Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
24.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	3.747.911,10
25.	- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-3.504.115,34
26.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>243.795,76</u>
27.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	<u>-344.113,53</u>
	+/- bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00
28.	+/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.699.816,41
29.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>9.355.702,88</u></u>

Anlage I.2.

Gemeinde Nottuln - Gesamtbilanz zum 31.12.2010	2010	2010	
1. Aktiva		2. Passiva	
1. Anlagevermögen	125.276.271,47	1. Eigenkapital	50.381.793,09
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	122.917,52	1.1 Allgemeine Rücklagen	47.225.124,10
1.2 Sachanlagen	124.574.598,44	1.2 Sonderrücklagen	2.218.028,75
1.3 Finanzanlagen	578.755,51	1.3 Ausgleichsrücklagen	1.605.026,66
		1.4 Ergebnisvorträge	1.072.870,04
		1.5 Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.739.256,46
		1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00
2. Umlaufvermögen	12.389.384,26	2. Sonderposten	45.687.453,65
2.1 Vorräte	830.014,17	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	22.836.832,28
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.203.667,21	2.2 Sonderposten für Beiträge	21.253.608,10
2.3 Liquide Mittel	9.355.702,88	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	126.367,12
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	188.089,91	2.4 Sonstige Sonderposten	1.470.646,15
		3. Rückstellungen	12.899.872,82
		3.1 Pensionsrückstellungen	11.026.643,00
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.130.660,38
		3.4 Steuerrückstellungen	0,00
		3.5 Sonstige Rückstellungen	742.569,44
		4. Verbindlichkeiten	28.867.918,59
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.217.811,49
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	407.527,99
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	497.182,10
		4.6 sonstige Verbindlichkeiten	745.397,01
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	16.707,49
	137.853.745,64		137.853.745,64

Amtliche Bekanntmachung**Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Nottuln
für das Jahr 2010**

Der gemäß § 117 GO NW zu erstellende Beteiligungsbericht der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2010 liegt zur Einsichtnahme

vom 21.03.2013 bis zum 30.04.2013

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters,
während der Dienststunden

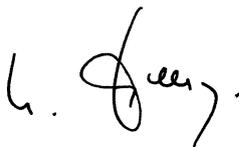
montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 06.03.2013

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i. V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Jagdgenossenschaft
Nottuln, 15. März 2013

Nottuln IX Appelhülsen

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln IX Appelhülsen ein.

Die Versammlung findet statt am Freitag, den **05. April 2013**, um **19.30** Uhr in der Gaststätte Klingels Esszimmer, Münsterstraße 61, Nottuln-Appelhülsen

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom vom 31. März 2011
3. Änderung des Pachtvertrages vom 12.01.2006 für die Zeit vom 01.04.2006 bis 31.03.2015
hier: Vereinbarung zur Jagdpachtvertragsübernahme zwischen dem bisherigen und dem neuem Pächter
4. Verschiedenes

Josef Schulze Frenking

Jagdvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

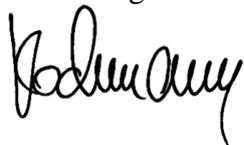
Nottuln, 12.03.2013

Im Monat **Februar 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
1 Herrenräder
2 Mountainbikes
1 Cityroller
1 Damentasche
1 Geldbörse
Kinderspielzeug

Im Auftrag



(Kockmann)